

Handreichung zum Runderlass zur Sicherstellung von Entscheidungen kommunaler Gremien unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage

A Außerkraft gesetzte Regelungen der Kommunalverfassung

Die Kommunen werden von den nachfolgenden – **rot gekennzeichneten** – Regeln vorerst bis zum 30. April 2020 befreit.

§ 9 Bekanntmachung von Satzungen	
§ 9 Abs. 1 und 3 KVG LSA, Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen	<p>(1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Der Text bekannt gemachter Satzungen soll auch über das Internet zugänglich gemacht werden.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>
§ 52 Öffentlichkeit der Sitzungen	
§ 52 Absätze 1, 4 und 5 KVG LSA, Öffentlichkeit der Sitzungen	<p>(1) Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>(5) In öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Gleiches gilt für von der Vertretung und ihren Ausschüssen selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>

§ 53 Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse	
§ 53 Absätze 3 und 5 KVG LSA, Einberufung der Vertretung und ihrer Ausschüsse	<p>(3) Die Vertretung und die Ausschüsse sind einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Vertretung einzuberufen ist.</p> <p>(5) Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.</p>
§ 55 Beschlussfähigkeit	
§ 55 Absätze 1 und 2 KVG LSA, Beschlussfähigkeit	<p>(1) Die Vertretung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Vertretung und die Ausschüsse gelten sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Vertretung und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist</p>
§ 56 Abstimmungen und Wahlen	
§ 56 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA, offene Abstimmungen	<p>Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>

B – Vereinfachtes schriftliches Verfahren

1. Was kann beschlossen werden?

Dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können ausnahmsweise in einem an **§ 54 Satz 2 KVG LSA** (*Über Gegenstände einfacher Art können die Vertretung und ihre Ausschüsse im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen.*) angelegten vereinfachten schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Gleiches gilt für Angelegenheiten, die bereits in Ausschüssen vorberaten wurden.

Für die Anwendung des **vereinfachten schriftlichen Verfahrens gelten ausnahmsweise keine inhaltlichen Beschränkungen**. Insoweit kommen auch die in den ausschließlichen Zuständigkeitskatalog nach § 45 KVG LSA fallenden Angelegenheiten für das vereinfachte schriftliche Verfahren in Betracht.

2. Wer bereitet vor?

Der Vorsitzende des Gremiums (Ratsvorsitzende) legt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) fest, ob das vereinfachte schriftliche Verfahren angewendet werden soll.

Diese setzen auch die Fristen für das Verfahren fest. Soweit möglich, sollten Angelegenheiten, insbesondere solche, die noch nicht in einem Ausschuss beraten wurden, auf geeignete Weise (telefonisch, per Videokonferenz, elektronisch) vorberaten werden. Im Rahmen seiner Organisationsgewalt bleibt die Art und Weise der Vorberatung der Entscheidung des Vorsitzenden des Gremiums überlassen. Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen für das vereinfachte schriftliche Verfahren sind rechtzeitig im Internet bekannt zu machen.

3. Wer nimmt am vereinfachten schriftlichen Verfahren teil?

An dem vereinfachten schriftlichen Verfahren sind grundsätzlich alle Mitglieder des Gremiums zu beteiligen, auch krankheits- oder quarantänebedingt oder aus anderen Gründen vorübergehend entschuldigte Mitglieder.

Allein die nach **§ 57 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA** ausgeschlossenen Personen (*Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.*) werden am vereinfachten Verfahren nicht beteiligt.

Mitglieder, die annehmen müssen, nach § 33 Absätze 1 und 2 KVG LSA **an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein**, haben dies **unaufgefordert und unverzüglich dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen**. Bestehen lediglich Zweifel, ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, sollte vor einer Entscheidung nach § 33 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA das Verfahren nicht weitergeführt werden.

Wie die Entscheidung über das Mitwirkungsverbot herbeigeführt wird, bleibt der Selbstorganisation vor Ort überlassen.

4. Wie läuft die Abstimmung

Jedem stimmberechtigten Mitglied sind die für die Entscheidung über die Angelegenheit erforderlichen Unterlagen mit dem **Beschlussvorschlag zuzuleiten**, mit der Bitte, **innerhalb einer gesetzten Frist sein Votum zu dem Beschlussvorschlag abzugeben**.

Bei Entscheidungen durch Wahlen, bei denen nur eine Person zur Wahl steht, ist den Unterlagen ein entsprechender Stimmzettel beizufügen, der in einem verschlossenen Umschlag innerhalb einer gesetzten Frist an den Vorsitzenden des Gremiums zurückzusenden ist. **Über den Zugang der Unterlagen ist ein Nachweis zu führen.**

5. Wie kommt das Ergebnis zustande?

Für das Zustandekommen des Beschlusses im vereinfachten schriftlichen Verfahren gilt **§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVG LSA**.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Antwortet ein Mitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt seine Stimme wie eine Enthaltung.

6. Wie werden die Beschlüsse dokumentiert?

Über die im vereinfachten schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Anlehnung an § 58 KVG LSA zu fertigen.

(1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,*
- 2. die Namen der Teilnehmer,*
- 3. die Tagesordnung,*
- 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und*
- 5. das Ergebnis der Abstimmungen*

enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist zu gestatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmungen sind ortsüblich bekannt zu machen; vorab erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

7. Wie werden die Beschlüsse bekanntgemacht?

Auf der Grundlage von § 143 Abs. 4 KVG LSA wird neben den in § 9 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA bestimmten Bekanntmachungsformen **auch das Internet als förmliche Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen zugelassen.**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch **Veröffentlichung auf der von der Kommune eigenverantwortlich betriebenen Website.** Sie ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung auf der Internetseite eingestellt wurde.

Die bereitgestellte Seite sollte möglichst anwenderfreundlich gestaltet sein.

Die Kommune hat in der **örtlichen Tageszeitung** auf die Internetseite und darauf, **dass erforderliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen,** hinzuweisen. Mit dem Hinweis soll die **Bevölkerung auf die Bekanntmachung im Internet aufmerksam gemacht werden.**

Im Falle der Inanspruchnahme des **Internets als förmliche Bekanntmachungsform** ist eine **Änderung der Hauptsatzung** notwendig; diese kann im vereinfachten schriftlichen Verfahren nach vorstehenden Ausführungen beschlossen werden.

C Eilentscheidungen des Hauptverwaltungsbeamten

Nach § 65 IV KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte berechtigt, Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung des Rats aufgeschoben werden können, anstelle des Rats zu entscheiden.

Was sind die Voraussetzungen?

Dies ist eng auszulegen. Keinesfalls kann ein Bürgermeister, weil eine Sitzung des Rats coronabedingt ausgefallen ist, nun beginnen alle offenen Punkte selbst zu entscheiden. Selbstverständlich ist, soweit irgend möglich, eine Sitzung des Rats abzuwarten. Die Sachen müssen so dringend sein, dass nicht mal das Abwarten einer Sondersitzung mit verkürzter Ladungsfrist abgewartet werden kann. Der Beschluss des Rats, eine Sitzung in einem bestimmten Zeitraum nicht durchzuführen, kann dann gerade nicht dazu führen, dass der Bürgermeister den Beschluss an sich zieht.

Weitere Voraussetzung ist, dass durch die ggf. entstehende Verzögerung ganz erhebliche Nachteile für die Kommune oder einzelne Personen entstehen.

Wie geht es nach der Eilentscheidung weiter?

Sollte der Bürgermeister eine Eilentscheidung treffen, hat er die Gründe hierfür und die Erledigung der Angelegenheit unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, den Mitgliedern des Rats mitzuteilen. Außerdem sind die Angelegenheiten trotzdem auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats aufzunehmen. Gleiches gilt für Angelegenheiten beschließender Ausschüsse. Eine erneute Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht zwingend. Allerdings ist der Rat berechtigt Beschlüsse auch wieder zurückzunehmen, soweit sie noch nicht vollzogen sind.

Was darf der Hauptverwaltungsbeamte nicht entscheiden?

Angelegenheiten die gemäß § 45 II KVG LSA ausschließlich dem Rat zustehen (z.B. Satzungen, Vermögensverfügungen oberhalb festgesetzter Wertgrenzen) können vom Bürgermeister auch nicht per Eilentscheidung geregelt werden (Klang/Gundlach, KVG, Seite 277). Dazu werden allerdings in der Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten vertreten.

Welche Rechte hat der Rat?

Eilentscheidungen des Bürgermeisters sind im Wege des Kommunalverfassungskonflikts gerichtlich überprüfbar.

D – FAQ Corona-Krise und kommunale Selbstverwaltung**Muss die Kommune für die Anwendung des vereinfachten schriftlichen Verfahrens ein Antrag an die Kommunalaufsicht stellen?**

Nein, da einige Kommune diese Anfragen bzw. Anträge an das Innenministerium gestellt haben, gilt die Erlaubnis für die Anwendung des Verfahrens erteilt.

Sind Wahlen möglich?

Ja Wahlen sind möglich, wenn nur ein/e Bewerber/-in für eine Position zur Verfügung steht und in einem Wahlgang gewählt werden kann. Sie/Er sind dann je nach Ausgang gewählt oder nicht. Eine Wahl mit mehreren Bewerber*innen sind nicht möglich.